

2. In Absatz 3 werden die Wörter "zwischen 54.509 EUR und 64.508 EUR" durch die Wörter "zwischen 61.437 EUR und 72.706 EUR" ersetzt.

3. In Absatz 4 werden die Wörter "64.508 EUR" durch die Wörter "72.706 EUR" ersetzt.

4. Absatz 7 wird durch die Wörter "; auf die gleiche Weise kann Er die in vorliegendem Paragraphen vorgesehenen Beträge der jährlichen Entlohnung anpassen, nach Stellungnahme des geschäftsführenden Ausschusses des Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer (FUS)" ergänzt.

Art. 5 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. November 2022.

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Arbeit

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten

F. VANDENBROUCKE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2024/005893]

20 DECEMBER 2019. — Koninklijk besluit tot uitvoering van het Wetboek van de minnelijke en gedwongen invordering van fiscale en niet-fiscale schuldvorderingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 december 2019 tot uitvoering van het Wetboek van de minnelijke en gedwongen invordering van fiscale en niet-fiscale schuldvorderingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 december 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2024/005893]

20 Décembre 2019. — Arrêté royal portant exécution du Code du recouvrement amiable et forcé des créances fiscales et non fiscales. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 20 décembre 2019 portant exécution du Code du recouvrement amiable et forcé des créances fiscales et non fiscales (*Moniteur belge* du 24 décembre 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2024/005893]

20. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 20. Dezember 2019 zur Ausführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

20. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Erlass, der Ihnen von der Regierung vorgelegt wird, wird darauf abgezielt, Bestimmungen für die Ausführung des durch das Gesetz vom 13. April 2019 eingeführten Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen (nachstehend "Beitreibungsgesetzbuch" genannt) einzuführen.

Da das Beitreibungsgesetzbuch im Wesentlichen eine Harmonisierung der in den verschiedenen Steuergesetzbüchern beziehungsweise in den betreffenden Gesetzen enthaltenen Beitreibungsverfahren in Bezug auf die Einkommensteuern, die den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern, die Mehrwertsteuer, die verschiedenen Steuern wie erwähnt in Buch II des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern, die Gebühren für die Eintragung in die Liste und die nichtsteuerlichen Forderungen darstellt, werden die Ausführungsbestimmungen im Bereich Beitreibung im Hinblick auf diese Gesetzbücher beziehungsweise Gesetze in diesem Erlass oft nur übernommen und harmonisiert.

In Artikel 1 des Erlasses zur Ausführung des Beitreibungsgesetzbuches ist bestimmt, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Dokumente in verschlossenem Umschlag per gewöhnliche Post gesendet werden, sofern das Gesetzbuch nichts anderes vorsieht.

In den Artikeln 2 und 3 werden in Ausführung der Artikel 15 und 18 des Beitreibungsgesetzbuches das Finanzkonto "Einnahme und Beitreibung", auf das die Zahlung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen in der Regel erfolgen muss, und der Dienst festgelegt, an den Personen sich vorab wenden müssen, wenn sie mitteilen möchten, welche Summe sie begleichen wollen.

In den Artikeln 4 bis 6, die der Ausführung der Artikel 53 bis 59 des Beitreibungsgesetzbuches in Bezug auf die gesamtschuldnerische Haftung und die Einbehaltungspflicht für Steuerschulden und nichtsteuerliche Schulden eines Unternehmers oder Subunternehmers dienen, werden die Artikel 207 bis 209 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 übernommen; sie gelten für alle Steuerschulden und nichtsteuerlichen Schulden, die in den Anwendungsbereich des Beitreibungsgesetzbuches fallen.

In diesen Artikeln wird insbesondere festgelegt, bei welchem Dienst, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die einbehaltenen Beträge gezahlt werden müssen, für welche Dauer die in Artikel 55 § 5 Absatz 2 des Beitreibungsgesetzbuches erwähnte Bescheinigung gültig ist und in welcher Weise die Person, auf deren Forderungen gezahlte Beträge einbehalten wurden, eine Erstattung solcher Beträge erhalten kann, wenn ihre Steuerschulden und nichtsteuerlichen Schulden vollständig beglichen sind.

In den Artikeln 7 bis 10 werden die Bedingungen der Anwendung der Artikel 63 bis 68 des Beitreibungsgesetzbuches in Bezug auf den unbegrenzten Aufschub der Beitreibung festgelegt.

In diesen Artikeln wird der Inhalt des Königlichen Erlasses vom 25. Februar 2005 zur Ausführung der Artikel 413*bis* bis 413*sexies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2007 zur Ausführung der Artikel 84*quinquies* bis 84*decies* des Mehrwertsteuergesetzbuches übernommen, wobei der unbegrenzte Aufschub der Beitreibung fortan auf alle Summen angewendet werden kann, die aufgrund von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen geschuldet werden, die in den Anwendungsbereich des Beitreibungsgesetzbuches fallen.

Gemäß Punkt 8 der Stellungnahme Nr. 177/2019 der Datenschutzbehörde wird verdeutlicht, dass die Prüfung in Bezug auf den Vermögensstand und die Einkünfte und Ausgaben des Haushalts allein auf die Feststellung der Finanzlage des Antragstellers im Rahmen der Untersuchung seines Antrags auf unbegrenzten Aufschub der Beitreibung von Steuerschulden und nichtsteuerlichen Schulden beschränkt ist.

Darüber hinaus und gemäß Punkt 11 der Stellungnahme Nr. 177/2019 werden die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden, in Artikel 8 § 3 des Entwurfs ergänzt.

In Bezug auf Punkt 12 der vorerwähnten Stellungnahme ist klarzustellen, dass der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen derzeit auf der Grundlage von Artikel 20 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten Protokolle über den Datenaustausch mit anderen öffentlichen Einrichtungen aushandelt.

Punkt 13 der vorerwähnten Stellungnahme ist zwar relevant, kann aber im Rahmen dieses Erlasses nicht gelöst werden, da es sich um eine umfassende Problematik handelt, die sich auf das Gesetz vom 3. August 2012 bezieht.

In den Artikeln 11 bis 13, die der Ausführung von Artikel 84 des Beitreibungsgesetzbuches dienen, wird die Skala der administrativen Geldbußen für Verstöße gegen das Beitreibungsgesetzbuch und seine Ausführungserlasse festgelegt und werden die Modalitäten für die Anwendung dieser Geldbußen geregelt. Für die Festlegung des Betrags der administrativen Geldbußen wird berücksichtigt, ob der Verstoß auf die Bösgläubigkeit des Schuldners oder die Absicht, die Zahlung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen zu umgehen, zurückzuführen ist und ob es sich um einen wiederholten Verstoß handelt.

Durch die Artikel 14 bis 17 des Entwurfs eines Königlichen Erlasses wird der Königliche Erlass vom 27. Dezember 2007 zur Ausführung der Artikel 400, 403, 404 und 406 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 12, 30*bis* und 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und von Artikel 6*ter* des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit so abgeändert, dass auch in diesem Erlass fortan statt auf das Einkommensteuergesetzbuch 1992 auf Artikel 53 des Beitreibungsgesetzbuches verwiesen wird.

Schließlich folgt eine Reihe von Bestimmungen zur Aufhebung der Bestimmungen, die im Rahmen des Beitreibungsgesetzbuches oder seiner Ausführungserlasse umgesetzt worden sind.

Der Entwurf eines Erlasses, der Ihnen vorgelegt wird, tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, nämlich am selben Datum wie das Beitreibungsgesetzbuch.

Soweit Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

20. DEZEMBER 2019 — Königlicher Erlass zur Ausführung des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen, eingeführt durch das Gesetz vom 13. April 2019, der Artikel 2 § 2, 15 § 1 Absatz 3, 18 § 1 Absatz 1, 26 Absatz 1 und 2, 53, 55 §§ 1, 2 und 5, 57, 69 und 84 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. August 1993 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. Februar 2005 zur Ausführung der Artikel 413*bis* bis 413*sexies* des Einkommensteuergesetzbuches 1992;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 7. Juni 2007 zur Ausführung der Artikel 84*quinquies* bis 84*decies* des Mehrwertsteuergesetzbuches;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 2007 zur Ausführung der Artikel 400, 403, 404 und 406 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 12, 30*bis* und 30*ter* des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und von Artikel 6*ter* des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 17. Juli 1970 zur Ausführung des Gesetzbuches der den Einkommensteuern gleichgesetzten Steuern;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 29. Juli 2019;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.535/3 des Staatsrates vom 23. September 2019, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Konzertierung mit den Regionen vom 21. November 2019;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 177/2019 der Datenschutzbehörde vom 29. November 2019;

In der Erwägung, dass es sich nur um einen Erlass zur Ausführung bestehender Rechtsvorschriften handelt und dass vorliegender Erlass keine budgetären Auswirkungen hat, muss kein Einverständnis der Ministerin des Haushalts beantragt werden;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — Modalitäten und Bedingungen für die Versendung und Notifizierung von Dokumenten

Artikel 1 - Sofern im Gesetzbuch über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen nichts anderes festgelegt ist, werden die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dokumente in verschlossenem Umschlag per gewöhnliche Post an ihre Empfänger gesendet.

KAPITEL 2 — Zahlungen

Art. 2 - Das in Artikel 15 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen erwähnte Finanzkonto "Einnahme und Beitreibung" ist das Finanzkonto des Dienstes der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Generalverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, der mit der Zentralisierung der in Artikel 18 § 1 und 2 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen erwähnten Zahlungen betraut ist.

Art. 3 - Der Dienst, an den Personen, die mitteilen möchten, welche Summe sie begleichen wollen, sich gemäß Artikel 18 § 1 Absatz 1 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen vorab wenden müssen, ist der Dienst der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen, der mit der Gewährleistung der direkten und indirekten Kontakte mit natürlichen und juristischen Personen in Bezug auf die Einnahme betraut ist.

KAPITEL 3 — Gesamtschuldnerische Haftung für Steuerschulden und nichtsteuerliche Schulden eines Unternehmers oder Subunternehmers

Art. 4 - Der aufgrund von Artikel 55 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen einbehaltene Betrag muss dem Einnahmer des Dienstes der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen gezahlt werden, der mit der Einnahme der in Anwendung der Artikel 53 bis 59 desselben Gesetzbuches geschuldeten Beträge betraut ist.

Die Zahlung des einbehaltenen Betrags muss gleichzeitig mit der Zahlung an den Unternehmer und ausschließlich per Einzahlung oder Überweisung auf das Finanzkonto des in Absatz 1 erwähnten Einnahmers erfolgen.

Auf dem Einzahlungs- oder Überweisungsformular müssen nacheinander Unternehmensnummer, Betrag und Datum der Rechnung, auf die sich die Zahlung der Einbehaltung bezieht, und Name des in Absatz 2 erwähnten Unternehmers vermerkt sein.

Derjenige, der die Zahlung tätigen muss, sendet dem in Absatz 1 erwähnten Einnahmer gleichzeitig mit der vorerwähnten Einzahlung oder Überweisung eine Kopie der Rechnungen zu, auf die sich die Zahlung bezieht.

Art. 5 - Die in Artikel 55 § 5 Absatz 2 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen erwähnte Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von zwanzig Tagen ab Ausstellung durch den zuständigen Einnahmer.

Art. 6 - § 1 - Die Person, auf deren Forderungen gezahlte Beträge einbehalten wurden, kann nach vollständiger Begleichung ihrer ausstehenden Steuerschulden und nichtsteuerlichen Schulden bei dem in Artikel 4 Absatz 1 erwähnten Einnahmer einen Antrag auf Erstattung des Restbetrags der getätigten Zahlungen einreichen.

In dem Antrag müssen insbesondere Name, Adresse und gegebenenfalls Unternehmensnummer der Person, die die Einbehaltung und die Zahlung getätigt hat, Datum der Zahlung - sofern bekannt -, Betrag der Zahlung und Datum, Nummer und Betrag ohne Mehrwertsteuer der Rechnung, auf die sich die Zahlung bezieht, vermerkt sein.

Der Erstattungsantrag wird anhand eines Formulars gestellt, dessen Muster vom leitenden Beamten der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen festgelegt wird.

§ 2 - Der Einnahmer erstattet dem Antragsteller den in § 1 erwähnten Restbetrag schnellstmöglich und spätestens zwei Monate nach ordnungsgemäßer Einreichung des Erstattungsantrags.

§ 3 - Ist der gezahlte Betrag gemäß Artikel 57 § 1 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen ganz oder teilweise verwendet worden, setzt der Einnahmer den Antragsteller binnen der in § 2 erwähnten Frist davon in Kenntnis und gibt alle Daten in Bezug auf die beglichenen Steuerschulden und nichtsteuerlichen Schulden an.

KAPITEL 4 — Unbegrenzter Aufschieb der Beitreibung

Art. 7 - Die Untersuchung des Antrags auf unbegrenzten Aufschieb der Beitreibung wie erwähnt in Artikel 65 Absatz 1 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen wird dem Einnahmer anvertraut, der mit der Beitreibung der Summen beauftragt ist, die aufgrund von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen geschuldet werden, auf die sich der Antrag bezieht.

Wenn sich der Antrag auf unbegrenzten Aufschieb der Beitreibung jedoch auf Summen bezieht, die aufgrund von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen geschuldet werden, die in die Zuständigkeit verschiedener Einnahmer fallen, wird die Untersuchung des Antrags dem Einnahmer, in dessen Amtsbereich der Antragsteller an dem Tag, an dem der Antrag eingereicht wird, seinen Wohnsitz hat, oder, wenn der Antragsteller an dem Tag, an dem er seinen Antrag einreicht, seinen Wohnsitz nicht mehr in Belgien hat, dem Einnahmer anvertraut, in dessen Amtsbereich der Antragsteller seinen letzten bekannten Wohnsitz in Belgien hatte.

Art. 8 - § 1 - Im Rahmen von Artikel 63 § 2 Nr. 1 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen führt der Einnahmer, dem die Untersuchung des Antrags anvertraut wird, in jedem Fall eine Zahlungsfähigkeitsprüfung zu Lasten des Antragstellers durch, um anhand des Vermögensstands und der Einkünfte und Ausgaben des Haushalts dessen Finanzlage zu ermitteln.

§ 2 - Zu diesem Zweck wird der Antragsteller aufgefordert, seinen Antrag mit einer Übersicht des Vermögensstands und der Einkünfte und Ausgaben des Haushalts zu vervollständigen.

Der leitende Beamte der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen kann die Verwendung einer Übersicht des Vermögensstands und der Einkünfte und Ausgaben des Haushalts in Form eines Standardformulars vorschreiben.

§ 3 - Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls im Rahmen der Zahlungsfähigkeitsprüfung und der Übersicht des Vermögensstands und der Einkünfte wie in den Paragraphen 1 und 2 erwähnt verarbeitet:

1. Identifizierungsdaten des Antragstellers und Angaben in Bezug auf seine Berufstätigkeit,
2. Summen, die aufgrund von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen geschuldet werden, für die er einen Antrag auf unbegrenzten Aufschub der Beitreibung einreicht,
3. Mindestangaben in Bezug auf seinen ehelichen Güterstand, die die Bestimmung des Umfangs seines Vermögens ermöglichen,
4. Angaben in Bezug auf Aktiva und Passiva des Vermögens des Antragstellers und des gemeinschaftlichen Vermögens, wenn er im Güterstand der Gütergemeinschaft verheiratet ist,
5. Güter, die zu den in Nr. 4 erwähnten Vermögen gehörten und im Laufe der sechs Monate vor Einreichen des Antrags veräußert worden sind,
6. Einkünfte und Ausgaben des Antragstellers.

§ 4 - Der Einnahmer berichtet dem mit dem Antrag befassten Generalberater über seine Untersuchung und unterbreitet ihm einen Beschlussvorschlag.

Art. 9 - Im Hinblick auf die Gewährung des unbegrenzten Aufschubs der Beitreibung berücksichtigt der Generalberater die vom Antragsteller in seinem Antrag erwähnten besonderen Angaben, den Vermögensstand und die Einkünfte und Ausgaben des Haushalts des Antragstellers und die Summen, die der Antragsteller aufgrund von fällig gewordenen und noch fällig werdenden Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen schuldet.

Er legt den Betrag der in Artikel 63 § 1 Absatz 2 letzter Satz des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen erwähnten Summe auf der Grundlage derselben Kriterien fest.

Art. 10 - § 1 - Die in Artikel 66 § 2 Absatz 1 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen erwähnte Widerspruchskommission setzt sich neben dem Generalverwalter der mit der Einnahme und Beitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen beauftragten Verwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen oder seinem Beauftragten aus drei Generalberatern der vorerwähnten Verwaltung zusammen, die gemäß dem vorerwähnten Artikel 66 § 2 bestimmt werden.

§ 2 - Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 3 - Die Kommission legt ihre Geschäftsordnung fest. Diese Geschäftsordnung wird vom Minister der Finanzen gebilligt.

KAPITEL 5 — Skala der administrativen Geldbußen und Anwendungsmodalitäten

Art. 11 - Die Skala der administrativen Geldbußen für Verstöße gegen die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und seiner Ausführungserlasse wird wie folgt festgelegt:

Art der Verstöße	Administrative Geldbuße
A. Verstoß aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Steuerpflichtigen oder des Mitschuldners sind:	Entfällt
B. Verstoß, der nicht auf Bösgläubigkeit oder die Absicht, die Zahlung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen zu umgehen, zurückzuführen ist:	
- erster Verstoß:	50,00 EUR
- zweiter Verstoß:	125,00 EUR
- dritter Verstoß:	250,00 EUR
- vierter Verstoß:	625,00 EUR
- folgende Verstöße:	1.250,00 EUR
C. Verstoß, der auf Bösgläubigkeit oder die Absicht, die Zahlung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen zu umgehen, zurückzuführen ist:	1.250,00 EUR

Art. 12 - Für die Festlegung des anzuwendenden Betrags der administrativen Geldbußen werden frühere Verstöße wie in Artikel 11 Buchstabe B erwähnt nicht berücksichtigt, wenn für die letzten vier Kalenderjahre vor dem Kalenderjahr, in dem ein neuer Verstoß geahndet werden muss, kein Verstoß geahndet wurde.

Art. 13 - Für die Festlegung des aufgrund von Artikel 11 anzuwendenden Betrags der administrativen Geldbußen liegt ein zweiter oder nachfolgender Verstoß vor, wenn der Zuwiderhandelnde zu dem Zeitpunkt, zu dem ein neuer Verstoß begangen wird, von der administrativen Geldbuße, mit der der frühere Verstoß geahndet wurde, Kenntnis erhalten hat.

KAPITEL 6 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 2007 zur Ausführung der Artikel 400, 403, 404 und 406 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 12, 30bis und 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und von Artikel 6ter des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit*

Art. 14 - Die Überschrift des Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 2007 zur Ausführung der Artikel 400, 403, 404 und 406 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 12, 30bis und 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und von Artikel 6ter des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. Dezember 2013, wird wie folgt ersetzt:

“Königlicher Erlass vom 27. Dezember 2007 zur Ausführung von Artikel 53 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und der Artikel 12, 30bis und 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und von Artikel 6ter des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit”.

Art. 15 - In demselben Erlass wird die Überschrift von Kapitel 1, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013, wie folgt ersetzt:

“KAPITEL 1 - Anwendungsbereich von Artikel 53 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen und Artikel 30ter des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer”.

Art. 16 - In Artikel 1 desselben Erlasses, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 17. Juli 2013, werden die Wörter “in Artikel 400 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992” durch die Wörter “in Artikel 53 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen” ersetzt.

Art. 17 - In Artikel 2 desselben Erlasses, wieder aufgenommen durch den Königlichen Erlass vom 22. Oktober 2013 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 16. Dezember 2015, werden die Wörter “in Artikel 400 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992” durch die Wörter “in Artikel 53 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *b*) des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen” ersetzt.

KAPITEL 7 — *Aufhebungsbestimmungen*

Art. 18 - Die Artikel 207 bis 209 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 werden aufgehoben.

Art. 19 - 21 - *[Aufhebungsbestimmungen]*

KAPITEL 8 — *Schlussbestimmungen*

Art. 22 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 23 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.
Gegeben zu Brüssel, den 20. Dezember 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2024/006245]

13 MAART 2023. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de verantwoording van sommige beroepskosten. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 13 maart 2023 tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de verantwoording van sommige beroepskosten (*Belgisch Staatsblad* van 17 maart 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2024/006245]

13 MARS 2023. — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en matière de justification de certains frais professionnels. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 13 mars 2023 modifiant l'AR/CIR 92 en matière de justification de certains frais professionnels (*Moniteur belge* du 17 mars 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2024/006245]

13. MÄRZ 2023 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich des Nachweises bestimmter Werbungskosten — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 13. März 2023 zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich des Nachweises bestimmter Werbungskosten.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.